

Amt Schönberger Land

Beschlussvorlage für Gemeinde Lockwisch	Vorlage-Nr:	VO/2/0319/2013	- Fachbereich II			
	Status:	öffentlich				
	Sachbearbeiter:	S.Liedtke				
	Datum:	14.03.2013				
	Telefon:	038828/330-128				
	E-Mail:	S.Liedtke@schoenberger-land.de				
Beratung und Beschlussfassung zum Haushalt 2013						
Beratungsfolge					Abstimmung:	
26.03.2013	Finanz- und Rechnungsprüfungsausschusses Lockwisch					
26.03.2013	Gemeindevertretung Lockwisch					
				Ja	Nein	Enth.

Sachverhalt:

Grundlage für die Aufstellung des Haushaltsplanes 2013 ist der Haushaltserlass des Innenministeriums, aus dem die Orientierungsdaten für die Haushaltsplanung 2013 auf Basis des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern zu entnehmen sind. Hierin werden sowohl Aussagen zu den Zuweisungen und Steueranteilen für die Städte und Gemeinden als auch zu den Umlagegrundlagen für Kreis- und Amtsumlage getroffen. Ferner basiert der Haushaltsplan 2013 auf die entsprechenden Mittelanmeldungen der Fachämter.

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt / Die Gemeindevertretung Lockwisch beschließt die Haushaltssatzung 2013 nebst Anlagen gemäß GemHVO und KV-MV.

S.Liedtke
SB

M.Frank
FBL

F.Lehmann
LVB

Antliche Bekanntmachung

Haushaltssatzung der Gemeinde Lockwisch für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 26.03.2013 und mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. im Ergebnishaushalt

a)	der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	288.400 EUR
	der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	344.500 EUR
	der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	-56.100 EUR
b)	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR
	der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0 EUR
c)	das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	-56.100 EUR
	die Einstellung in Rücklagen auf	0 EUR
	die Entnahmen aus Rücklagen auf	0 EUR
	das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	-56.100 EUR

2. im Finanzhaushalt

a)	die ordentlichen Einzahlungen auf	282.700 EUR
	die ordentlichen Auszahlungen auf	303.300 EUR
	der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-20.600 EUR
b)	die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 EUR
	die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 EUR
	der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 EUR
c)	die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	5.000 EUR
	die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	26.100 EUR
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-21.100 EUR
d)	die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
	die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	11.500 EUR
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-11.500 EUR

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt
auf 55.000 EUR

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen
(Grundsteuer A) auf | 245 v. H. |
| b) für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf | 330 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 300 v. H. |

§ 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 0,0 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres betrug	0 Euro*
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt	0 Euro*
und zum 31.12. des Haushaltsjahres	0 Euro*

*noch nicht festgestellt

§ 8 Weitere Vorschriften

Weitere Vorschriften nach § 45 KV M-V Abs. 3 sind möglich.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am erteilt.

Lockwisch, den

(L.S.) Behrens
 Bürgermeister

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 47 V KV M-V öffentlich bekannt gemacht. Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 13.08.2012 erteilt. Die Haushaltssatzung, einschließlich der Anlagen gemäß Gemeindehaushaltsverordnung, liegt in der Zeit vom 03.09.2012-17.09.2012 in der Amtsverwaltung Schönberger Land, Kämmerei, Am Markt 15 – Hinterhaus - in 23923 Schönberg, während der Dienstzeiten aus. Jeder kann Einsicht in die Haushaltssatzung nebst Anlagen nehmen.

Schönberg, den 17.08.2012
gez. Lenschow
Amtsvorsteher

Vorbericht zum Haushaltsplan der Gemeinde Lockwisch für das Haushaltsjahr

2 0 1 3

I. Grundlagen und Rahmenbedingungen

Haushaltserlass

Grundlage für die Aufstellung des Haushaltsplanes 2013 ist der Haushaltserlass des Innenministeriums, aus dem die Orientierungsdaten für die Haushaltsplanung 2013 auf Basis des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern zu entnehmen sind. Hierin werden sowohl Aussagen zu den Zuweisungen und Steueranteilen für die Städte und Gemeinden als auch zu den Umlagegrundlagen für Kreis- und Amtsumlage getroffen.

Budgetdiskussion

Der Entwurf des Haushaltsplanes 2013 wurde entsprechend der Anmeldungen der Fachämter aufgestellt.

Die Haushaltslage des Gesamthaushaltes wurde über alle Budgets dargelegt, die einzelnen Budgets / Teilhaushalte wurden detailliert durch den jeweiligen Fachausschuss bewertet.

Entsprechend der Empfehlungen der Fachausschüsse wurde anschließend der Haushaltsplan mit der Haushaltssatzung für das Jahr 2013 aufgestellt.

Budgetregelungen

Der Haushalt der Gemeinde wird seit 2012 in fünf Teilhaushalte gegliedert. Die Teilhaushalte 1 bis 4 beinhalten spezifische Aufgaben der jeweiligen Fachbereiche. Der Teilhaushalt 5 enthält zentrale Finanzleistungen der Produktgruppe 6.

Jeder Teilhaushalt bildet eine Bewirtschaftungseinheit (Budget), innerhalb welcher alle Ansätze für Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig sind, soweit die Gemeindevertretung nichts anderes beschließt. Von dieser Budgetregelung ausgenommen sind der Personalaufwand und der Unterhaltungs- und Bewirtschaftungsaufwand, die jeweils ein eigenes Budget bilden.

Für jeden Teilhaushalt sind ein Teilergebnishaushalt und ein Teilfinanzhaushalt zu erstellen. Hierbei sind die wesentlichen und sonstigen Produkte des Teilhaushaltes darzustellen.

Handlungsrahmen zur Bewirtschaftung des doppischen Haushalts

Präambel

Die GemHVO-Doppik regelt im Abschnitt 3, §§ 4, 12-18 die Deckungsgrundsätze und den Haushaltsausgleich. Im Rahmen der dort gegebenen gesetzlichen Möglichkeiten können die Kommunen Einschränkungen bzw. Konkretisierungen vornehmen.

Den Organisationseinheiten werden die Aufwendungen und Erträge als betriebswirtschaftliche Ressourcen zur Erfüllung ihrer Aufgaben als Budget zugewiesen. Die Aufgaben werden als Produkte im Haushalt und als Leistungen in der Kosten-Leistungsrechnung abgebildet.

Ein jeder Teilhaushalt bildet die Basis für die Zusammenfassung von Sach- und Finanzverantwortung in den dezentralen Organisationseinheiten. Sie ist damit die Voraussetzung für eine hohe Managementverantwortung der Führungskräfte und soll eine ergebnisorientierte Steuerung und Bewirtschaftung der Mittel fördern.

Auf der Grundlage der rechtlichen Vorschriften des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird der in folgenden Abschnitten der GemHVO-Doppik beschriebene Handlungsrahmen festgelegt.

Insbesondere sind § 4 – Teilhaushalte,
 § 12 – Grundsatz der Gesamtdeckung,
 § 13 – Zweckbindung
 § 14 - Deckungsfähigkeit
 § 15 – Übertragbarkeit
 zu beachten.

Grundsätze der Budgetierung

Budgetformen und –verantwortung

Die Organisationsstruktur der Gemeinde folgt der Gliederung der Produktbereiche nicht in Gänze. Die Budgetierung ermöglicht jedoch die Zusammenfassung von Produkten unterschiedlichster Produktbereiche zu einem Teilhaushalt. Ein Teilhaushalt bildet ein Budget. Es besteht dabei der Grundsatz, dass jedem Teilhaushalt genau ein Verantwortlicher zugeordnet wird.

Teilhaushalte werden organisatorisch nach der Produktverantwortlichkeit gebildet. Budgetverantwortlicher ist der jeweilige Amtsleiter. Daraus folgt, dass ein Amtsleiter mehrere Teilhaushalte verantworten kann. Mit dem Teilhaushalt (Budget) werden einer Organisationseinheit Finanzmittel zur eigenverantwortlichen Bewirtschaftung zur Verfügung gestellt. Es ist darauf zu achten, dass die Budgetverantwortung eindeutig und nicht teilbar ist. Ebenso ist die Zuordnung eines Produktes zu mehreren Teilhaushalten nicht zulässig. Zur Orientierung über die Verantwortlichkeiten wird im Haushaltsplan bei jedem Produkt und jedem Teilhaushalt der jeweils Verantwortliche genannt.

Im Amt werden Teilhaushalte gebildet, die sich aus mehreren Produkten zusammensetzen und Ziele und Kennzahlen zur Messung der Produktergebnisse beinhalten.

Erträge eines Teilergebnishaushaltes dienen gemäß § 13 GemHVO-Doppik grundsätzlich der Deckung der Aufwendungen dieses Teilergebnishaushaltes. Dies gilt für Einzahlungen und Auszahlungen entsprechend. Die Finanzziele werden als Zuschuss bzw. Überschuss vorgegeben.

Die Budgetverantwortung bezieht sich auf den laufenden Budgetansatz und auf die langfristige Einhaltung des Finanzrahmens. Sie umfasst die Verantwortung dafür, Entwicklungen, die zu Veränderungen des vereinbarten Leistungsrahmens und/oder des Budgetansatzes führen können, rechtzeitig zu analysieren und Gegenmaßnahmen einzuleiten. Diese sind im Rahmen der Controllingberichte dem Geschäftsbereich Finanzen mitzuteilen.

Die Budgetverantwortung beinhaltet das Recht und die Pflicht, flexibel und schnell auf veränderte Problem- und Bedarfslagen im Verantwortungsbereich zu reagieren. Sie schließt die Einhaltung aller allgemein geltenden Regelungen (Tarifrecht, Vergabegrundsätze, Dienstanweisungen), insbesondere der Verpflichtungen aus diesem Handlungsrahmen, ein.

Budgetzeitraum

Der Budgetumfang für den Teilhaushalt wird für das jeweilige Haushaltsjahr festgesetzt.

Budgetinhalt und -festsetzung

Dem Teilhaushalt (Budget) werden alle im Zusammenhang mit der Leistung entstehenden Erträge und Aufwendungen sowie Einzahlungen und Auszahlungen zugeordnet. Die Zuordnung der Produktbereiche/Produktgruppen/Produkte zu einzelnen Teilhaushalten ist im jeweiligen Haushaltsplan ausgewiesen.

Handlungsinstrumente**Deckungsfähigkeit**

Bei der Anwendung von Deckungsregeln ist durch den Budgetverantwortlichen stets die Einhaltung des Zuschussbedarfs/Überschusses entsprechend der Vorgabe des Haushaltsplanes zu sichern.

Grundsätzlich sind nach § 14 (1) GemHVO-Doppik alle Ansätze für Aufwendungen innerhalb eines Teilhaushaltes gegenseitig deckungsfähig, soweit nichts anderes durch Haushaltsvermerk bestimmt wird. Bei Inanspruchnahme dieser gegenseitigen Deckungsfähigkeit in einem Teilergebnishaushalt gilt sie auch für die entsprechenden Ansätze für Auszahlungen im Teilfinanzhaushalt.

Ausgenommen von dieser Regelung sind:

- die Personalaufwendungen und die Versorgungsaufwendungen (Kontengruppen 50 und 51) sowie die Personalauszahlungen und die Versorgungsauszahlungen (Kontengruppen 70 und 71)
- sämtliche Zuführungen zu Rückstellungen (u.a. Kontenart 507, 508, 515, Konto 5657 bzw. 707,715)
- die nichtzahlungswirksamen Aufwendungen wie bilanzielle Abschreibungen (Kontengruppe 53),
- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen (Kontengruppe 58)
- außerordentliche Aufwendungen (Kontengruppe 59)
- der Unterhaltungs- und Bewirtschaftungsaufwand sowie die Unterhaltungs- und Bewirtschaftungsauszahlungen (Konto 522, 523 bzw. 722 und 723)

Die Bildung von budgetübergreifenden Deckungsringen ist grundsätzlich nicht zulässig.

Die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die - wie vorstehend festgelegt - nicht Bestandteile der Budgets sind, werden nach § 14 (2) GemHVO – Doppik für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Gleiches gilt für die entsprechenden Personalauszahlungen und die Versorgungsauszahlungen.

Die Unterhaltungs- und Bewirtschaftungsaufwendungen, die - wie vorstehend festgelegt - nicht Bestandteile der Budgets sind, werden nach § 14 (2) GemHVO – Doppik für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Gleiches gilt für die entsprechenden Auszahlungen für die Unterhaltung und Bewirtschaftung von Gebäuden und baulichen Anlagen.

Mehrerträge in den einzelnen Budgets berechtigen gemäß § 13 (2) GemHVO-Doppik zu Mehraufwendungen in diesen Budgets. Das Gleiche gilt bei Mehreinzahlungen zugunsten der Auszahlungsermächtigungen.

Ansätze für ordentliche Auszahlungen können nach § 14 (4) GemHVO-Doppik zugunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushaltes durch Haushaltsvermerk für einseitig deckungsfähig erklärt werden. Über Haushaltsvermerke entscheidet die Gemeindevertretung.

Nach § 14 (3) GemHVO-Doppik können Ansätze für **Auszahlungen aus Investitionstätigkeit** innerhalb eines Teilfinanzhaushaltes durch Haushaltsvermerk jeweils für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden. Sofern von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht werden soll, ist dies durch entsprechenden Vermerk in dem betreffenden Teilfinanzhaushalt zu erklären.

Planabweichungen nach vorgenannten Regelungen gelten nicht als über- oder außerplanmäßige Aufwendungen nach § 50 KV M-V. Die Beachtung der Erheblichkeitsgrenzen nach § 48 KV M-V (Pflicht zur Nachtragsatzung) bleibt hiervon unberührt.

Übertragbarkeit

1. Nach § 15 (1) GemHVO-Doppik können **Ansätze für ordentliche Aufwendungen und für ordentliche Auszahlungen** eines Teilhaushaltes bei einem ausgeglichenen Haushalt **durch Haushaltsvermerk** ins Folgejahr ganz oder teilweise übertragen werden, soweit der Haushaltsausgleich im Folgejahr dennoch erreicht werden kann. Sie bleiben längstens zum Ende des Folgejahres verfügbar. Dies gilt auch für Ermächtigungen aus über- und außerplanmäßigen Aufwendungen oder Auszahlungen.

2. Nach § 15 (2) GemHVO-Doppik bleiben bei **Ansätzen für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit** die Ermächtigungen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck bestehen, längstens jedoch für zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem die Investition in ihren wesentlichen Teilen genutzt werden kann. Ein Haushaltsvermerk ist nicht erforderlich.

3. Ansätze für **weggefallene Maßnahmen/Vorhaben** sind nicht übertragbar.

4. Nach § 15 (4) GemHVO-Doppik bleiben die entsprechenden Ermächtigungen zur Leistung von Aufwendungen **bei Zweckbindung** von Erträgen und Einzahlungen nach § 13 bis zur Erfüllung des Zweckes und solche zur Leistung von Auszahlungen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar. Ein Haushaltsvermerk für die Übertragbarkeit ist nicht erforderlich.

5. Bei einer **Unterschreitung des vorgegebenen Zuschussbedarfs** des Budgets bzw. bei einer **Überschreitung des vorgegebenen Überschusses** des Budgets werden freie Mittel, (nach Abzug der Übertragungen aus Nr. 1, 2 und 4) wie folgt in das nächste Haushaltsjahr übertragen:

- bei Haushaltsausgleich im laufenden Jahr und Haushaltsausgleich im Folgejahr

50 %

Diese freien Mittel werden dem Budget übertragen, in welchem die Budgetverbesserung nachgewiesen wurde. Die übertragenen Mittel stehen längstens bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres zur Verfügung.

Grundsätzlich sind von der unter 5. ausgewiesenen Möglichkeit zur Übertragung ausgenommen:

- die Personalaufwendungen und die Versorgungsaufwendungen (Kontengruppen 50 und 51)

sowie die Personalauszahlungen und die Versorgungsauszahlungen (Kontengruppen 70 und 71),

- die nichtzahlungswirksamen Aufwendungen wie bilanzielle Abschreibungen (Kontengruppe 53),

- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen (Kontengruppe 58) und

- außerordentliche Aufwendungen (Kontengruppe 59).

Die Übertragung wird durch den Geschäftsbereich Finanzen vorgenommen.

Nach § 15 (5) GemHVO-Doppik ist der Gemeindevertretung im Rahmen der Jahresrechnung eine Übersicht der Übertragungen mit Angabe der Auswirkungen auf den jeweiligen Teilergebnis- und den jeweiligen Teilfinanzhaushalt der Haushaltsfolgejahre vorzulegen.

Durch die Übertragung erhöhen sich die betreffenden Posten des entsprechenden Teilhaushaltes in den Folgejahren.

Budgetüberschreitungen

Der Budgetverantwortliche trägt die Verantwortung für die Einhaltung seines Budgets. Der Ausgleich von Mindererträgen und Mehraufwendungen ist in folgender Reihenfolge vorzunehmen:

1. Innerhalb des betreffenden Teilhaushaltes:

Hier sind keine Anträge auf außer- und überplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen zu stellen. Es darf jedoch nicht die Erheblichkeitsgrenze nach § 48 KV M-V für die Pflicht zur Erstellung einer Nachtragssatzung überschritten werden.

Ausgenommen von dieser Regelung sind:

- sämtliche Zuführungen zu Rückstellungen (u.a. Kontenart 507, 508, 515, Konto 5657)
- die nichtzahlungswirksamen Aufwendungen wie bilanzielle Abschreibungen (Kontengruppe 53),
- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen (Kontengruppe 58)
- außerordentliche Aufwendungen (Kontengruppe 59)

Hier ist auf jeden Fall ein Antrag auf außer- und überplanmäßige Aufwendung/Auszahlung zu stellen.

2. Zwischen den Teilhaushalten, die einem Budgetverantwortlichen zugeordnet sind:

Kann der Ausgleich nicht im Teilhaushalt hergestellt werden, so ist zunächst die Deckung in den übrigen Teilhaushalten des Budgetverantwortlichen zu suchen. Es ist auf jeden Fall ein Antrag auf außer- und überplanmäßige Aufwendung/Auszahlung zu stellen. Die Pflicht zur Beachtung der Erheblichkeitsgrenze § 48 KV M-V bleibt unberührt.

3. Im Gesamthaushalt: Kann der Ausgleich nicht zwischen den Teilhaushalten eines Budgetverantwortlichen hergestellt werden, so ist die Deckung im Gesamthaushalt zu suchen. Es ist auf jeden Fall ein Antrag auf außer- und überplanmäßige Aufwendung/Auszahlung zu stellen. Die Pflicht zur Beachtung der Erheblichkeitsgrenze nach § 48 KV M-V bleibt unberührt.

4. Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen sind nach § 50 (1) KV M-V nur zulässig, wenn sie unvorhergesehen und unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist.

Berichtspflicht

Die budgetverantwortlichen Amtsleiter berichten jeweils zum 30.06. eines Jahres an den Geschäftsbereich Finanzen über die budgetbezogenen Entwicklungen in ihrem Verantwortungsbereich, und zwar insbesondere über

- relevante Veränderungen und Ergebnisse, auch zu Zielen, Kennzahlen u.ä. der Produkte des Budgets
- neue Entwicklungen und Risiken (Frühwarnung)
- Fortgang wichtiger Projekte und Stand wichtiger Investitionsmaßnahmen
- Einhaltung des Budgets

- Prognose zum Jahresende
- Erforderliche Korrekturvorschläge und Gegensteuerungsmaßnahmen

Durch den Geschäftsbereich Finanzen sind die Berichte zusammenzufassen und mit den entsprechenden Vorschlägen für Steuerungsmaßnahmen an den Bürgermeister zu übergeben.

Der Bürgermeister informiert die Gemeindevertretung entsprechend und führt notwendige Entscheidungen herbei.

Sollten sich außerhalb des oben genannten Berichtstermins wesentliche, das Budget bzw. den Gesamthaushalt betreffende Veränderungen ergeben, sind diese unverzüglich an die Abteilung Finanzen weiter zu leiten.

II. Umstellung des Rechnungswesens auf das Neue Kommunale Haushaltsrecht

Der Haushalt der Gemeinde wurde zum 01.01.2012 auf die doppelte Buchführung in Konten umgestellt. Die Eröffnungsbilanz liegt noch nicht endgültig vor.

III. Allgemeine Entwicklung der Gemeinde

1. Gemeindegebiet und wirtschaftliche Struktur

Gemeindegebiet

Die Gemeinde Lockwisch liegt ca. 5 km westlich von der Stadt Schönberg und ca. 11 km östlich von der Gemeinde Lüdersdorf. Das Gemeindegebiet der Gemeinde Lockwisch wird in seiner Ost- Westrichtung von der Kreisstraße Wahrsow - Schönberg mit Anbindung an den östlich liegenden Ortsteil Petersberg und in seinem Nordteil von der Hauptstrecke Lübeck - Schönberg - Grevesmühlen - Bad Kleinen der Deutschen Reichsbahn durchlaufen. Im Gemeindegebiet befindet sich kein Bahnhof.

Zur Gemeinde Lockwisch gehören die Ortsteile:

Dorf- Lockwisch
Hof- Lockwisch
Petersberg

Bisherige Entwicklung

Die Gemeinden Grieben, Groß Siemz, Lockwisch, Lüdersdorf, Menzendorf, Niendorf, Papenhusen, Roduchelstorf haben sich durch Vertrag zu einer Verwaltungsgemeinschaft nach den Vorschriften des § 31 Kommunalverfassung zusammengeschlossen und wurden am 01.04.92 in ein Amt überführt. Das Amt trug den Namen Amt Schönberg-Land.

Die Gemeinden des Amtes Schönberg-Land sowie die Stadt Schönberg schlossen sich mit Wirkung vom 01.01.2004 zum

Amt Schönberger Land

zusammen. Die Stadt Dassow sowie die Gemeinde Selmsdorf schlossen sich per 31.12.2004 dem Amt Schönberger Land an.

Mit der Bildung des Amtes haben die Gemeinden ihre eigene Verwaltung aufgegeben und sich zu einer Amtsverwaltung zusammengeschlossen. Ziel der Verwaltungsgemeinschaft ist die Stärkung der gemeindlichen Selbstverwaltung und der Aufbau einer funktionsfähigen

Verwaltung. Beim Aufbau der Amtsverwaltung wird die Landesverordnung zur Bildung von Ämtern und zur Bestimmung der amtsfreien Gemeinden zugrunde gelegt.

Wirtschaftliche Struktur

Das Gebiet des Amtes Schönberger Land ist überwiegend landwirtschaftlich strukturiert. Um die allgemeine Finanz- und Steuerkraft des Amtes auf Dauer zu stärken, wird das Amt nach Möglichkeiten suchen, kleinere und mittlere Gewerbebetriebe anzusiedeln. In den vergangenen Jahren etablierten sich einige private Landwirtschaftsbetriebe, die auch zum größten Teil die landwirtschaftlichen Flächen bewirtschaften.

2. Bevölkerungsentwicklung

Die Bevölkerungsentwicklung stellt sich seit dem Jahr 2000 wie folgt dar:

Jahr	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011
Einwohner gesamt	<u>358</u>	<u>388</u>	<u>373</u>	<u>377</u>	<u>381</u>	<u>393</u>	<u>396</u>	<u>406</u>	<u>395</u>	<u>392</u>	<u>396</u>

IV. Überblick über die Entwicklung der Haushaltswirtschaft

In diesem Abschnitt wird ein Gesamtüberblick über die Entwicklung der Haushaltswirtschaft der Gemeinde gegeben. In den einzelnen Teilhaushalten finden sich weitere Erläuterungen.

1. Ergebnishaushalt

Laufende Erträge:

Die Summe der laufenden Erträge beträgt 283.900 Euro.

Die Erträge aus Steuern und ähnlichen Abgaben betragen 162.000 Euro.

Aus Zuweisungen und Zuschüssen wird die Gemeinde 97.100 Euro erhalten.

Laufende Aufwendungen:

Die Summe der laufenden Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit beträgt 337.800 Euro.

Die Personalaufwendungen wurden mit 7.200 Euro veranschlagt. Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen von insgesamt 89.200 Euro betreffen den Bewirtschaftungs- und Unterhaltungsaufwand etc. für Grundstücke, Gebäude und Fahrzeuge sowie für die Inanspruchnahme von Dienstleistungen.

Abschreibungen für Infrastrukturvermögen wurden in einer Gesamthöhe von 41.200 Euro berücksichtigt. Zuwendungen und Umlagen belaufen sich auf insgesamt 193.000 €.

Laufendes Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit:

Das laufende Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit beläuft sich auf -53.900 Euro.

Finanzergebnis:

Das Finanzergebnis ist mit -2.200 € negativ.

Zins- und sonstige Finanzerträge wurden in Höhe von 4.500 Euro veranschlagt.

Die Zins- und sonstigen Finanzaufwendungen betragen 6.700 Euro. Dies betrifft im Wesentlichen die Kreditzinsen.

Außerordentliche Erträge und Aufwendungen wurden nicht geplant.

Entwicklung der Jahresergebnisse

Im Planjahr 2013 wird ein Jahresfehlbetrag von -56.100 Euro ausgewiesen. Dieser setzt sich zusammen aus dem laufenden Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit von -53.900 € und dem Finanzergebnis von -2.200 €.

Gemäß § 16 (1) GemHVO-D ist der Haushalt in der Planung ausgeglichen, wenn der Ergebnishaushalt unter Berücksichtigung von noch nicht ausgeglichenen Fehlbeträgen aus Haushaltsvorjahren mindestens ausgeglichen ist. Da Vorträge aus der Kameralistik im Ergebnishaushalt nicht berücksichtigt werden, ist ein Fehlbetrag aus Haushaltsvorjahren nicht einzuplanen.

Der Haushalt ist somit in der Planung nicht ausgeglichen.

Auch in den Finanzplanjahren 2014 bis 2016 werden Fehlbeträge ausgewiesen, die sich wie folgt darstellen:

	2012 -€-	2013 -€-	2014 €-	2015 -€-	2016 -€-
Laufendes Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit	-108.900	-53.900	-38.500	-38.500	-39.600
Finanzergebnis	-1.800	-2.200	-2.200	-2.100	-2.100
außerordentliches Ergebnis	0	0	0	0	0
Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen	-110.700	-56.100	-40.700	-40.600	-41.700
Einstellung in/Entnahme aus der Kapitalrücklage	0	0	0	0	0
Einstellung in/Entnahme aus Ergebnisrücklagen	0	0	0	0	0
Jahresergebnis	-110.700	-56.100	-40.700	-40.600	-41.700
Fehlbetragsvortrag					

2. Finanzhaushalt

Einzahlungen und Auszahlungen:

Die im Finanzhaushalt veranschlagten Einzahlungen und Auszahlungen weichen von den im Ergebnishaushalt veranschlagten Erträgen und Aufwendungen ab. Dies ist vor allem darin

begründet, dass im Ergebnishaushalt die Auflösungen aus Sonderposten, die Abschreibungen, die Bildung von Rückstellungen sowie die internen Leistungsbeziehungen dargestellt werden, die nicht zahlungswirksam werden. Alle übrigen Aussagen zu den Erträgen und Aufwendungen gelten somit auch für die Einzahlungen und Auszahlungen.

Mit dem Jahresabschluss werden zudem Rechnungsabgrenzungen sichtbar, die dazu führen, dass Aufwand und Zahlung unterschiedlichen Haushaltsjahren zuzuordnen sind. Diese wurden in der Planung jedoch nur teilweise berücksichtigt.

Außerdem spiegeln sich im Finanzhaushalt die Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit, auf die unter Nr. 3 eingegangen wird, sowie die Ein- und Auszahlungen aus Krediten (siehe Nr. 4 und 6) wieder.

Der Saldo der laufenden Einzahlungen und Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit beträgt -18.400 Euro, der Saldo der Zins- und sonstigen Finanzein- und -auszahlungen -2.200 Euro. Der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen ist 0.

Entwicklung der Finanzmittelüberschüsse / -fehlbeträge

Der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen ist negativ und beträgt 20.600 Euro, die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen betragen 11.500 Euro.

Gemäß § 16 (1) GemHVO-Doppik ist der Haushalt in der Planung ausgeglichen, wenn im Finanzhaushalt unter Berücksichtigung von vorzutragenden Beträgen aus Haushaltsvorjahren der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen ausreicht, um die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen zu decken.

Der Finanzhaushalt ist somit in der Planung nicht ausgeglichen.

Der Finanzmittelfehlbetrag beläuft sich auf -41.700 Euro. Er setzt sich zusammen aus dem Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen (-20.600 Euro) und dem Saldo aus Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (-21.100 Euro). Hinzu kommt der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Krediten für Investitionen (11.500 Euro).

Der Ausgleich des Finanzmittelfehlbedarfes erfolgt durch die Abnahme der liquiden Mittel bzw. durch die Abnahme der Forderungen gegenüber dem Amt aus dem Zahlungsmittelbestand.

In der Finanzplanung stellt sich der Finanzhaushalt wie folgt dar.

	2012 €	2013 €	2014 €	2015 €	2016 €
Anfangsbestand Konto liquide Mittel	65.587	-51.513	-104.713	-114.113	-124.213
Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	-73.500	-20.600	-1.200	-1.100	-2.200
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-32.100	-21.100	4.000	4.000	4.000
Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	-	-41.700	2.800	2.900	1.800

	105.600				
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Krediten für Investitionen	-11.500	-11.500	-12.200	-13.000	-13.100
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Krediten zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit	0	0	0	0	0
Saldo aus durchlaufenden Geldern	0	0	0	0	0
Zu-/Abnehmen der liquiden Mittel					
Schlussbestand Konto liquide Mittel	-51.513	-104.713	-114.113	-124.213	-135.513

3. Investitionen und deren Auswirkungen auf die Folgejahre

Der Investitionsplan 2013 sieht u. a. folgende Maßnahmen vor:

Teilhaushalt:	1				
Produkt:	11401	gemeindliche Grundstücke und Gebäude			
Maßnahme:		Ankauf von Straßen- Wegeflächen sowie Erwerb geringwertige Vermögensgegenstände 100 € (pauschal) Veräußerung von Grundstücken			
		Gesamt	Vorjahre	2013	2014 - 2016
Einzahlung		2.000	1.000 (nicht realisiert)	1.000	0
Auszahlung		8.200	3.100 (nicht realisiert)	5.100	0
Erläuterung: Einzahlungen von 1.000 €: Veräußerungen von Grundstücken (geschätzt) Auszahlung von 5.100 €: 5000 € für den Erwerb von Grundstücken, 100 € für den Erwerb geringwertiger Vermögensgegenstände für gem. Gebäude (pauschal)					
Auswirkung: Veräußerung von Grundstücken In der Bilanz erfolgt auf der Aktivseite eine Minderung des Anlagevermögens und eine Erhöhung des Forderungsbestandes. In der Finanzrechnung wird eine Einzahlung aus Sachanlagen ausgewiesen. Erwerb von Grundstücken: hier erfolgt in der Bilanz eine Erhöhung des Anlagevermögens und eine Erhöhung des Verbindlichkeitenbestandes.					

Teilhaushalt:	1	Zentrale Verwaltung
---------------	---	---------------------

Produkt:	12600	Brandschutz/Feuerwehr			
Maßnahme:		Errichtung Carport			
		Gesamt	Vorjahre	2013	2014 - 2016
Auszahlung		23.000	22.000	1.000	0
Auswirkung: Auszahlung In der Bilanz erfolgt auf der Aktivseite eine Erhöhung des Anlagevermögens und Verringerung des Barmittelbestandes (Aktivtausch). In der Finanzrechnung wird eine Auszahlung für sonstige Bauten ausgewiesen.					

Teilhaushalt:	5	Gestaltung Umwelt			
Produkt:	54101	Gemeindestraßen, Straßenbeleuchtung			
Maßnahme:	1	Planungskosten Straßenbeleuchtung und Gemeindestraßen allgemein (i. R. der Fusionsverhandlungen) Dorf Lockwisch – Straßenbau in Vorbereitung auf FM Antrag			
		Gesamt	Vorjahre	2013	2014 - 2016
Auszahlung – allgemeine Planungskosten		10.000	0	10.000	0
Projekt 1 Dorf Lockwisch		20.000	10.000 (nicht realisiert)	10.000	0
Auswirkung -allgemein: In der Bilanz erfolgt auf der Aktivseite eine Verringerung des Barmittelbestandes. In der Finanzrechnung wird eine Auszahlung für Anlagen im Bau ausgewiesen.					

Teilhaushalt:	6	Zentrale Finanzwirtschaft			
Produkt:	61100	Steuern, allgemeine Zuweisungen			
Maßnahme:		Darstellung investiv gebundene Schlüsselzuweisungen, §§ 11,12 FAG, in Höhe von 4% der Gesamtschlüsselzuweisung			
		Gesamt	Vorjahre	2013	2014 - 2016
Einzahlung		16.000	0	4.000	12.000

Auswirkung:

In der Bilanz erfolgt die Einstellung dieser Positionen in einer investiv gebundenen Kapitalrücklage. Entsteht ein Jahresfehlbetrag durch die planmäßige Abschreibung auf Vermögensgegenstände, kann dieser durch Beschluss der GV durch Entnahme aus der zweckgebundenen Kapitalrücklage gedeckt werden, die aus den investiven Schlüsselzuweisungen gem. §§ 11, 12 FAG zu bilden sind.

4. Entwicklung der Kredite für Investitionen und InvestitionsförderungsmaßnahmenKreditaufstellung:

Kreditinstitut	Bemerkungen	Zinsen 2013	Tilgung 2013
Landesförderinstitut M-V, Erschließung WG „Am Sandberg“ Lockwisch	Ursprungskapital: 153.857,67 € Zinssatz bis 31.12.2009 = 3,0 % Zinssatz ab 01.01.2010 = 2,4 % + 0,25 Nebenf. Stand per 31.12.12 68.533,83 €	1.030,51 €	8.234,76 € nebst 166,21 € KBK
Sparkasse M-NW	Ursprungskapital: 76.693,78 € Zinssatz 4,69 % Zinsbindung bis 30.12.2017 Stand per 31.12.12 55.195,68 €	2.543,75 €	2.579,41 €
DGHYP	Ursprungskapital 37.291,14 € Zinssatz bis 30.11.2015 = 3,99 % Stand per 31.12.12 34.244,33 €	1.357,19 €	503,65 €

5. Kreditähnliche Rechtsgeschäfte

Die Gemeinde hat keine kreditähnlichen Rechtsgeschäfte (z. B. Leasing) getätigt.

6. Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Die Aufnahme von Krediten zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird zur Vorfinanzierung der veranschlagten Auszahlungen erforderlich sein, hierzu wird ein Kassenkreditrahmen von 55.000 Euro veranschlagt.

7. Entwicklung des Eigenkapitals / VermögenEigenkapital:

Da die Eröffnungsbilanz zum Zeitpunkt der Erstellung des Haushaltsplanes 2013 noch nicht fertiggestellt wurde, kann keine Aussage zum aktuellen Stand des Eigenkapitals getroffen werden.

Das Eigenkapital ergibt sich aus der Differenz zwischen Aktiva und der Summe aus Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten auf der Passivseite der Bilanz. Nicht abgedeckte Fehlbeträge der Ergebnisrechnung führen zu einer Minderung des Eigenkapitals.

Vermögen:

Die Gemeinde hat vom Kommunalen Anteilseignerverband Ostseeküste der E.ON edis AG Anteile in einer Beteiligungshöhe von 12.823 Aktien übertragen bekommen. Im Rahmen der Doppik-Einführung sind die Anteile am Verband zu bilanzieren. Der zu bilanzierende Anteil beträgt 38.469,00 Euro.

8. Sonstige zweckgebundene Ergebnisrücklagen

Sonstige zweckgebundene Ergebnisrücklagen wurden nicht gebildet.

9. Teilhaushalte

Nachfolgend werden die wichtigsten Entwicklungen in den Teilhaushalten in Verbindung mit den jeweils zugeordneten Produkten erläutert.

Teilhaushalt 1:		Zentrale Dienste/Schule, Soziales und Kultur
Verantwortlich:		Frau Lütgens-Voß
Zugeordnete Produkte:		
	11100 21500 28100 36100	Gremien Schulkosten Förderung von Einrichtungen Wohnsitzanteil Kita/Hort Tagesmütter
Teilhaushalt 2:		Abgaben
Verantwortlich:		Frau Frank
Zugeordnete Produkte:		
	5380 5400	Abwasser Konzessionsabgaben
Teilhaushalt 3:		Bürgeramt/Ordnungsamt
Verantwortlich:		Frau Kopp

Zugeordnete Produkte:		
	12600 54101 54104 55100 55201	Feuerwehr / Brandschutz Gemeindestraßen, Straßenbeleuchtung Verkehrsausstattung, Straßenreinigung, Winterdienst Öffentliches Grün Gewässerunterhaltung
Teilhaushalt 4:		Gemeindeentwicklung / Stadtentwicklung
Verantwortlich:		Herr Behrens
Zugeordnete Produkte:		
	11401	Gemeindliche Grundstücke und Gebäude
Teilhaushalt 5:		Finanzen
Verantwortlich:		Frau Frank
Zugeordnete Produkte:		
	55203 6110 6120 6260	Wasser- und Bodenverband Steuern, allgemeine Zuweisungen Sonstige allgemeine Finanzdienstleistungen / Finanzwirtschaft Beteiligungen

Entwicklung der Steuereinnahmen und der Finanzaufweisungen sowie der Umlagen in den letzten drei abgeschlossenen Haushaltsjahren, im Vorjahr und im Haushaltsjahr

Einnahmen bzw. Ausgaben	2009 Ist (€)	2010 Ist (€)	2011 Ist (€)	2012 Plan (€)	2013 Plan (€)
Grundsteuer A	12.015,27	12.040,08	13.019,16	13.000	11.700

Grundsteuer B	21.050,63	21.680,53	21.864,32	22.200	22.200
Gewerbesteuer	22.037,79	4.737,21	-2.441,85	8.900	5.000
Hundesteuer	2.220,67	2.049,33	2.094,67	2.000	2.000
Schlüsselzuweisung	146.565,0	113.012,53	100.434,72	84.300	97.100
Investive SZW	2	4.708,83	4.184,76	3.500	4.000
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	69.678,62	71.937,46	83.041,44	93.300	98.100
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	2.131,51	2.167,60	2.335,54	1.700	1.800
Familienleistungsausgleich	16.112,32	18.139,08	17.547,78	20.200	20.600
Zweitwohnungssteuer	1.569,00	1.259,40	681,60	600	600

Lockwisch, den 20.03.2013